

18/SN-252/ME
1 von 2

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300095/56 - Schi

Linz, am 31. Oktober 1989

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Gewerbl-
liche Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (16. Novelle zum
Gewerblichen Sozialversicherungs-
gesetz);
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 20.619/2-2/89 vom 28. September 1989

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	16. GE 9 SP
Datum:	8. NOV. 1989
Verteilt	10. Nov. 1989 <i>erst</i>

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

L. Mayer

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 28. September 1989 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 22 (§ 150 Abs.1 i.V.m. § 149):

Die im Bereich der Ausgleichszulagen vorgesehenen Verbesse-
rungen werden ausdrücklich begrüßt. Ergänzend dazu wird ge-
fordert, daß bei Anrechnung von Einkünften aus Kapitalvermö-
gen (Zinsen) ein Freibetrag (Vorschlag: S 2.000,-- jährlich)
eingeführt wird. Nahezu alle älteren Personen, auch Aus-
gleichszulagebezieher, besitzen "für ein ordentliches
Begräbnis" ein mehr oder weniger hohes Sparguthaben. Die Be-
zieher von Ausgleichszulagen sind nach den sozialversiche-
rungsrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, die Einkünfte
aus derartigen Guthaben dem Sozialversicherungsträger zu
melden. Diese Meldepflicht trifft gemäß § 155 Abs. 3 GSVG
auch die Sozialhilfeträger. In der Praxis führt die gesetz-

- 2 -

lich vorgesehene Melde- bzw. Anrechnungspflicht meist zu großen Verstimmungen und zu einem hohen Verwaltungsaufwand mit verhältnismäßig geringem finanziellem Erfolg. Bis zu einer gewissen Grenze erscheint die Anrechnung derartiger Einkünfte aus den einleitend erwähnten Gründen auch sachlich nicht gerechtfertigt.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Dr. E. P e s e n d o r f e r
Landesamtsdirektor

- - -

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:
Dr. E. P e s e n d o r f e r
Landesamtsdirektor

F.d.B.d.A.:
